

Per Fax an 02051-945-200

Amtsgericht Velbert
16 M 86/17

Nedderstr.40
42549 Velbert

in Kopie an das Landgericht Wuppertal,
Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3505,
Beschwerdegericht zu 16 M 86/17 Amtsgericht Velbert

Velbert, 26.Mai 2017

16 M 86/17

Zwangsmaßnahme des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz
Gerichtskosten für Beschwerdeverfahren/PKH-Verfahren am
Bundesverwaltungsgericht wegen ständiger Versagung von rechtlichen Gehör mit
anschließender Verfassungsbeschwerde am Bundesverfassungsgericht zu
Zerschlagung 3 mit rechtshängigen Gerichtsverfahren

27 K 5854/13, 27 I 10/17 Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von
Zwangsmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und
Rehabilitierung**

**infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung**

Hier: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss **16 M 86/17**
des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017 (eingegangen am 13.05.2017)
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Beschwerdegericht: 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit
ausführlicher Dokumentation und erdrückender Beweislage der
Verfahren

2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der
Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (Zerschlagung 1)

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal

Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und
heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders
mit einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit totaler
wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den
Rechtsnachfolger (Zerschlagung 2)

Begründung:

01. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte: Unterzeichner (Beschwerdeführer) ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

Der Unterzeichner ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge:
unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (**Zerschlagung 1**) und
unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (**Zerschlagung 2** mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)
und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (**Zerschlagung 3**)
unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (**Zerschlagung 4**)
wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (**psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5**)
wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (**Zerschlagung 6**)

Extremistische staatliche Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein **Frontalangriff auf das Grundgesetz: „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“**, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts. **Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.** Dies gilt insbesondere für extremistische staatliche Übergriffe.

Zerschlagung 1:

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungsoperation nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz mit Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Zerschlagung 2: mit kausalem Zusammenhang zu Zerschlagung 1
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

**Zerschlagung 3: unter Verantwortung
Öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in Erklärungsnot wegen
Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender
Kommunikationsverweigerung seit 2007**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

**Zerschlagung 4: unter Verantwortung
sozialer Pflichtversicherungen
Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen
Zusammenhängen der politisch motivierten Zerschlagung mit der
dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten
Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen,
mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und
Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

**Zerschlagung 5:
Massive Verletzung von internationalen Menschenrechten durch
psychische Zerschlagung wie z.B. Freiheitsberaubung,
Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt für
heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen
Klageerzwingungsverfahren am BGH und
Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

**Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum
Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor
dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer
Zerschlagung**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

**Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung am
Verwaltungsgericht Berlin
Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der
dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte -
Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar
Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe
nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter
Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und**

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster
Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger
Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung)
mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-
rechtlichen Rundfunk, mit gnadenloser Ausnutzung der verheerenden
Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern,
mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte

Eskalation zu Sippenzerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte

mit ständiger Versagung des

grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

02. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

Kostenverantwortung für verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör in diesem von deutscher Justiz zu verantwortenden Umfeld muss das Opfer nicht mehr übernehmen (Zurückweisung nach Art.20 Abs.4 GG)

Hier: Kosten für Versagung von rechtlichem Gehör am Bundesverwaltungsgericht mit anschließender Verfassungsbeschwerde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Zerschlagung 3

Zerschlagung 3: unter Verantwortung

Öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf

Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von Zwangsmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage

infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe

infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen)

unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR) wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

Die Zurückweisung der Kosten bei einem Frontalangriff auf das Grundgesetz ist im Grundgesetz festgelegt mit Art.20 Abs.4 GG

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

03. Fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist bösartig und notfalls mit Widerstand zurückzuweisen

Obergerichtsvollzieher und Bundesamt für Justiz und das Vollstreckungsgericht können überhaupt nicht beurteilen, um welche Forderungshöhe es geht. Das Opfer hat keine Verantwortung für die Aufsplitterung kapitaler Vermögensschäden infolge politisch motivierter Zerschlagungen, an denen sich der Öffentlich-rechtliche Rundfunk beteiligt hat und trotz Zeugenbeweise keine Verantwortung übernehmen will.

Das Vollstreckungsgericht macht tatsächlich einen wiederholten Versuch, im Rahmen dieser rechtshängigen Verfahren, die das Opfer wegen staatlich erzwungener Altersarmut ohne anwaltliche Unterstützung durchführen muss, **sich mit Zwangsmaßnahmen an der extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu beteiligen.**

Es ist verfassungswidrig (massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art.103 Abs.1 GG), rechtliches Gehör zu versagen zu einer ausführlich begründeten Klage, in der Rundfunkgebühren nur noch eine Nebenrolle haben und in der inzwischen ein direkter Schaden von mindestens 100.000 € aus dem Jahre 1998 unter direkter Verantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Zuge der Beteiligung an einer gigantischen Umverteilungsoperation der damaligen Bundesregierung vorgetragen wird.

Sieh Anlage AG05 Kapitel 80 ff

Bei extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist eine eidesstattliche Versicherung als Zwangsmaßnahme nicht mehr hilfreich, sondern kontraproduktiv und Teil der extremistischen Ausuferung staatlicher Übergriffe. Rechtsstaatliche Verfahren haben längst Vorrang: Solche Verfahren, in denen Staatshaftung für kapitale Vermögensschäden und inzwischen auch für Todesopfer beklagt wird, sind nicht mit dem Gerichtsvollzieher durchzuführen.

Darüber hinaus ist dem weisungsgebundenen Bundesamt für Justiz (BfJ) die

Beteiligung an der extremistischen Ausuferung staatlicher Übergriffe vorzuwerfen, weil im Hauptverfahren der Zerschlagung 1 das anweisende Bundeskanzleramt beklagt wird. Dieser Vorwurf ist besonders gravierend, weil das BfJ Extremismus-Härteleistungen nur bei Asylanten sieht. Zum Antrag auf Extremismus-Härteleistungen des **Opfers politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge vom 02.12.2016 hat das Opfer bis heute nicht einmal eine Empfangsbestätigung erhalten.**

Das Opfer, Mitglied der römisch-katholischen Kirche, hat über diese unerhörten Vorgänge ausführlich berichtet

an Seine Exzellenz Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen, und an Seine Eminenz Rainer Maria Kardinal Wölki, Erzbischof von Köln, sowie an den Ratsvorsitzenden der EKD, Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Das Lebenswerk des Opfers sind Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland:
Sieh Anlage AG05, Kapitel 81

04. Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017 Beschwerde wegen strafbarer Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04 mit Zurückweisung weiterer Zwangsmaßnahmen, missbräuchlichem Hinweis auf und Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge hat überzeugend dargelegt und nachgewiesen, dass es hier **nicht** um einen Bagatellfall von Gesetzesverstößen geht, sondern um extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung in Deutschland: Von deutscher Bundesregierung ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt und auf ewig ausgegrenzt nach dem Crash einer gigantischen Umverteilungspolitik mit Agenda 2010 und HARTZ IV im Gefolge.

Die Einschaltung eines Obergerichtsvollziehers durch das Vollstreckungsgericht ist unerträglich und zurückzuweisen. Das Opfer hat mit Punkt 08 (Anlage AG03b) das **Ablehnungsgesuch gegen den Obergerichtsvollzieher wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit erläutert. Es geht hier nicht um das Recht von Verfahrensbeteiligten, sondern um das Unrecht unter Verantwortung des Vollstreckungsgerichtes.** Der Obergerichtsvollzieher hat bereits in 2012 aktiv beigetragen zur extremistischen Ausuferung staatlicher Übergriffe. Damals ging es um blindwütige Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags von Rundfunkgebühren. Heute geht es im gleichen Verfahren (Anlage AG05) um aktive Beteiligung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik mit politisch motivierten Zerschlagungen.

Was soll das Opfer machen? Ein Fortbildungsseminar für das Bundesamt über deutsche Grundrechte, über europäische und internationale Menschenrechte. Weltklasse-Leistungen des Opfers für Deutschland und Europa hätten den Karlspreis in Aachen verdient. Tatsächlich muss er sich gegen die finale Zerschlagung durch die beklagte deutsche Bundesregierung wehren

Die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe eskaliert nun zu einer **strafbaren Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit dem Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04:** Strafbare Kumpanei soll der Kontrolle durch das Vollstreckungsgericht entzogen werden, indem ein Widerspruch als wirkungslos festgestellt wird. Parallel zum Gerichtsverfahren nehmen sich die Kumpane das Recht, die extremistische Ausuferung von staatlichen Übergriffen fortzusetzen.

Missbrauch von Staatsgewalt wird fortgesetzt mit Zwangsmaßnahmen, in denen auch noch auf das Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen wird, tatsächlich aber gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen wird. Es ist eine Meisterleistung der Heuchelei, weil mit einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung gegen das BDSG verstoßen wird. Mit der öffentlich zugänglichen SCHUFA-Eintragung soll dem Opfer auf dem Weg zur finalen Zerschlagung weiterer Schaden zugefügt werden.

Das Opfer verbindet das Rechtsmittel der Beschwerde mit dem Antrag,
dass vom Obergerichtsvollzieher weitere Zwangsmaßnahmen,
wie z.B. in Anlage AG04 beschrieben und betrieben, während des
Gerichtsverfahrens zu unterlassen sind, indem in diesem Verfahren zu
entschieden ist, dass weitere Zwangsmaßnahmen zu unterlassen sind.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts:

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“
Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.

Velbert, 26.Mai 2017



Albin L. Ockl

Anlage AG01: Beschluss des Amtsgericht Velbert 16 M 86/17 vom 10.05.2017
(eingegangen am 13.05.2017)

Anlage AG02a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG02b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016

Anlage AG03a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG03b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016

Anlage AG04: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 16.05.2017 im Auftrag
des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger Klage
gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG05: 27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf
Nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016
wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach
Art. 103 Abs.1 GG (AR 5737/16 rechtshängig)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>
und Antrag vom 30.Okt. 2016 auf Zulassung der Berufung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>
Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von
Zwangmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und
Rehabilitierung
wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht
wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage
infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe

Per Fax an 02051-945-200

Amtsgericht Velbert
16 M 86/17

Nedderstraße 40
42549 Velbert

in Kopie an das Landgericht Wuppertal,
Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3505,
Beschwerdegericht zu 16 M 86/17 Amtsgericht Velbert

Velbert, 29.Mai 2017

16 M 86/17

Zwangsmaßnahme des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz
Gerichtskosten für Beschwerdeverfahren/PKH-Verfahren am
Bundesverwaltungsgericht wegen ständiger Versagung von rechtlichen Gehör mit
anschließender Verfassungsbeschwerde am Bundesverfassungsgericht zu
Zerschlagung 3 mit rechtshängigen Gerichtsverfahren

27 K 5854/13, 27 I 10/17 Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von
Zwangsmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und
Rehabilitierung**

**infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung**

Hier: Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers zu

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss **16 M 86/17** des
Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

Beschwerdegericht: 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit
ausführlicher Dokumentation und erdrückender Beweislage der
Verfahren

2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der
Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (Zerschlagung 1)

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal

Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und
heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders
mit einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit totaler
wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den
Rechtsnachfolger in NRW (Zerschlagung 2)

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

**05. Klarstellung und Benachrichtigung des
Obergerichtsvollziehers
Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen
Weitere Anträge an das Vollstreckungsgericht
(Beschwerdegericht)**

Das Beschwerdeverfahren wurde mit folgenden Kapiteln begründet:

Kapitel 01. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte: Unterzeichner (Beschwerdeführer) ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

Kapitel 02. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz: Kostenverantwortung für verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör in diesem von deutscher Justiz zu verantwortenden Umfeld muss das Opfer nicht mehr übernehmen (Zurückweisung nach Art.20 Abs.4 GG) Hier: Kosten für Versagung von rechtlichem Gehör am Bundesverwaltungsgericht mit anschließender Verfassungsbeschwerde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Zerschlagung 3

Kapitel 03. Fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist böseartig und notfalls mit Widerstand zurückzuweisen Opfer, Mitglied der römisch-katholischen Kirche, hat über diese unerhörten Vorgänge ausführlich berichtet an **Seine Exzellenz Dr. Franz-Josef Overbeck**, Bischof von Essen, und an **Seine Eminenz Rainer Maria Kardinal Wölki**, Erzbischof von Köln, sowie an **Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm**, Ratsvorsitzenden der EKD. Lebenswerk des Opfers sind Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland: Siehe Anlage AG05, Kapitel 81

Kapitel 04. Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017 Beschwerde wegen strafbarer Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04 mit Zurückweisung weiterer Zwangsmaßnahmen, missbräuchlichem Hinweis auf und Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz Antrag auf Unterlassung weiterer Zwangsmaßnahmen durch Obergerichtsvollzieher

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln 01 – 04 sind zusätzlich in der Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge muss sich beim Obergerichtsvollzieher nicht entschuldigen für Auswirkungen infolge eines Frontalangriffs auf das Grundgesetz. Die ausführlich begündete Ablehnung des Obergerichtsvollziehers (Befangenheit) durch das Opfer ist vom Vollstreckungsgericht zu verantworten, weil die Zwangsmaßnahme als weiterer staatlicher Übergriff nicht zu verantworten ist. Bei Durchführung derartiger Zwangsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass Grundrechte nicht verletzt werden. **Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen.**

Die Verantwortung des Vollstreckungsgerichts wiegt umso schwerer, weil von ihm immer wieder die Gerichtsvollzieher gewechselt werden, sodass es diesen gar nicht möglich ist, das **Ausmaß der extremistischen Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge zu beurteilen. Die zu verabscheuende Einstellung „Befehl ist Befehl“ sollte aber seit über 70 Jahren Vergangenheit sein.**

Das Vollstreckungsgericht hat die volle Verantwortung. Es ist dafür verantwortlich, wenn der Obergerichtsvollzieher dem Opfer weiteren Schaden zufügt: Sieh **Anlage AG04** (Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 16.05.2017 im Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger Klage gegen die beklagte Bundesregierung)

Der Beschwerdeführer hat begründeten Antrag gestellt, dass vom Obergerichtsvollzieher weitere Zwangsmaßnahmen, wie z.B. in Anlage AG04 beschrieben und betrieben, während des Gerichtsverfahrens zu unterlassen sind.

Der Beschwerdeführer erweitert diesen Antrag, dass ihm bestätigt wird, dass eine Fortsetzung der Schädigung, wie in Anlage AG04 angedroht wurde, nicht stattgefunden hat und dass ggf. jede Schädigung unverzüglich rückgängig gemacht wird auf Staatskosten.

Missbrauch von Staatsgewalt wird fortgesetzt mit Zwangsmaßnahmen, in denen auch noch auf das Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen wird, tatsächlich aber gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen wird.

Es ist eine Meisterleistung der Heuchelei, weil mit einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung gegen das BDSG verstoßen wird. Mit der öffentlich zugänglichen SCHUFA-Eintragung soll dem Opfer auf dem Weg zur finalen Zerschlagung weiterer Schaden zugefügt werden. Das Opfer kennt das BDSG seit den 1970er Jahren, in denen er selbst zum BDSG ein mehrtägiges, richtungsweisendes Seminar für Online-Systeme mit Wiederholung gehalten hat.

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_77.pdf

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts:

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“

Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.

Velbert, 29.Mai 2017



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bisher zugesandt:

Anlage AG01: Beschluss des Amtsgericht Velbert 16 M 86/17 vom 10.05.2017
(eingegangen am 13.05.2017)

Anlage AG02a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG02b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016

Anlage AG03a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG03b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016

Anlage AG04: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 16.05.2017 im Auftrag
des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger Klage
gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG05: 27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf
Nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016
wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach
Art. 103 Abs.1 GG (AR 5737/16 rechtshängig)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>
und Antrag vom 30.Okt. 2016 auf Zulassung der Berufung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>
Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von
Zwangsmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und
Rehabilitierung
wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht
wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage
infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe

Legende

Schriftsatz vom 26.Mai 2017 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

01. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte: Unterzeichner (Beschwerdeführer) ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

02. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz: Kostenverantwortung für verfassungswidriges Versagen von rechtllichem Gehör in diesem von deutscher Justiz zu verantwortenden Umfeld muss das Opfer nicht mehr übernehmen (Zurückweisung nach Art.20 Abs.4 GG)

Hier: Kosten für Versagung von rechtllichem Gehör am Bundesverwaltungsgericht mit anschließender Verfassungsbeschwerde im verwaltungsgerichtlichem Verfahren der Zerschlagung 3

03. Fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist bösartig und notfalls mit Widerstand zurückzuweisen

Opfer, Mitglied der römisch-katholischen Kirche, hat über diese unerhörten Vorgänge ausführlich berichtet an

Seine Exzellenz Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen, und an **Seine Eminenz Rainer Maria Kardinal Wölki**, Erzbischof von Köln, sowie an **Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm**, Ratsvorsitzenden der EKD. Lebenswerk des Opfers sind Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland: Sieh Anlage AG05, Kapitel 81

04. Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

Beschwerde wegen strafbarer Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04 mit Zurückweisung weiterer Zwangsmaßnahmen, missbräuchlichem Hinweis auf und Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz Antrag auf Unterlassung weiterer Zwangsmaßnahmen durch Obergerichtsvollzieher

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Schriftsatz vom 29.Mai 2017 mit Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers zu Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

05. Klarstellung und Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen Weitere Anträge an das Vollstreckungsgericht (Beschwerdegericht)

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 9)

Per Fax an 02051-945-200

Amtsgericht Velbert
16 M 86/17

Nedderstraße 40
42549 Velbert

in Kopie an das Landgericht Wuppertal,
Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3505,
Beschwerdegericht zu 16 M 86/17 Amtsgericht Velbert

Velbert, 17.Juni 2017

16 M 86/17

Zwangsmaßnahme des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz
Gerichtskosten für Beschwerdeverfahren/PKH-Verfahren am
Bundesverwaltungsgericht wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
mit anschließender Verfassungsbeschwerde am Bundesverfassungsgericht zu
Zerschlagung 3 mit rechtshängigen Gerichtsverfahren

27 K 5854/13, 27 I 10/17 Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von
Zwangsmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und
Rehabilitierung
infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge**

Hier: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des
Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

**Abschließende Stellungnahme zu den Beschlüssen vom 01.06.2017 /
08.06.2017 (eingegangen am 06.06.2017 / 14.06.2017) mit dem Rechtsmittel
der Anhörungsrüge**

Beschwerdegericht: 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit
ausführlicher Dokumentation und erdrückender Beweislage der
Verfahren

2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der
Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (Zerschlagung 1)

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal

Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und
heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders
mit einer **langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod**, mit
totaler wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter
NS-Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den
Rechtsnachfolger in NRW (Zerschlagung 2)

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

06. Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind mit Sicherheit keine „Gesichtspunkte“ in Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern Frontalangriffe auf das Grundgesetz

Zurückzuweisen, weil anhörungsresistente Begründung mit diskriminierender Versagung von rechtlichem Gehör für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe verfassungswidrig ist

Das Beschwerdeverfahren wurde mit folgenden Kapiteln in den Schriftsätzen vom 26. und 29. Mai 2017 begründet:

Kapitel 01. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte:**

Unterzeichner (Beschwerdeführer) ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

Kapitel 02. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

Kostenverantwortung für verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör in diesem von deutscher Justiz zu verantwortenden Umfeld muss das Opfer nicht mehr übernehmen (Zurückweisung nach Art. 20 Abs. 4 GG)

Hier: Kosten für Versagung von rechtlichem Gehör am Bundesverwaltungsgericht mit anschließender Verfassungsbeschwerde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Zerschlagung 3

Kapitel 03. Fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist böseartig und notfalls mit Widerstand zurückzuweisen

Opfer, Mitglied der römisch-katholischen Kirche, hat über diese unerhörten Vorgänge ausführlich berichtet an

Seine Exzellenz Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen, und an **Seine Eminenz Rainer Maria Kardinal Wölki**, Erzbischof von Köln, sowie an **Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm**, Ratsvorsitzenden der EKD. Lebenswerk des Opfers sind Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland: Siehe Anlage AG05, Kapitel 81

Kapitel 04. Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

Beschwerde wegen strafbarer Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04 mit Zurückweisung weiterer Zwangsmaßnahmen, missbräuchlichem Hinweis auf und Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz Antrag auf Unterlassung weiterer Zwangsmaßnahmen durch Obergerichtsvollzieher

Kapitel 05. Klarstellung und Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers

Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen
Weitere Anträge an das Vollstreckungsgericht (Beschwerdegericht)

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln 01 – 05 sind zusätzlich in der Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Die beiden Schriftsätze des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen vom 26. und 29. Mai 2017 zur ausführlichen Begründung der sofortigen Beschwerde (insgesamt über 80 Seiten), werden mit 2 gleichlautenden Beschlüssen, in denen nur das Beschlussdatum ausgewechselt wird, also mit einer 2-zeiligen anhörungsresistenten Begründung in Anbetracht von **staatlichen Frontalangriffen auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte abgetan. Derartige Versagung von rechtlichem Gehör ist mehrfach verfassungswidrig, ein diskriminierender Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht von Art.103 Abs.1 GG. Mit der Kürze von 2 Zeilen wird in diskriminierender Weise rechtliches Gehör versagt. Diskriminierung in Verbindung mit Versagung von rechtlichem Gehör ist erschwerend und in keiner Weise hinnehmbar.**

07. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO gegen den Beschluss, der in diskriminierender Weise gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG verstößt

Klagendes Bundesamt darf nicht einseitig als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland Sekundär-Folgekosten mit Zwangsmaßnahmen eintreiben, obwohl diese Teil der primären Staatshaftung der Bundesrepublik Deutschland sind

Erschwerendes Kriterium: Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

Unerträglich: Diskriminierende Versagung von rechtlichem Gehör

Für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist es nicht hinnehmbar, staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte als „Gesichtspunkte“ abzuwerten, die nicht geeignet sind, „eine gegenteilige Entscheidung herbeizuführen“, d.h. mit der Zwangsvollstreckung die extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe fortzusetzen.

Niemand ohne Ausnahme, auch nicht die Richterin eines Amtsgerichtes, darf sich über das Grundgesetz stellen.

Im Beschluss werden keinerlei Hinweise gegeben, auf welcher rechtlichen Grundlage die Entscheidung basiert, obwohl auf über 80 Seiten der eingereichten Schriftsätze über Frontalangriffe auf das Grundgesetz vorgetragen wird und dringliche Anträge gestellt werden. Diese Entscheidung ist einfach nur grober Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols mit grober Missachtung des Grundgesetzes.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Todesfolge vorrangig Verantwortung für Staatshaftung.

Der Kläger macht Forderungen geltend für Gerichtskosten, die in verfassungswidriger Weise wegen Versagung von rechtlichem Gehör für staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte des Beklagten entstanden sind und nicht entstanden wären, wenn es diese staatlichen Übergriffe nicht gegeben hätte und wenn endlich rechtliches Gehör nicht mehr versagt wird..

Das klagende Bundesamt, das als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland benannt wird, darf in dieser Position die **Verantwortung für Staatshaftung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht einfach unterschlagen**. Das klagende Bundesamt ist andererseits eine **weisungsgebundene Behörde** der beklagten deutschen Bundesregierung (Täterin), die Hauptangeklagter wegen politisch motivierter Zerschlagungen ist und für Frontalangriffe auf Grundrechte verantwortlich ist: Siehe die Gerichtsverfahren **2 O 70/15 Landgericht Wuppertal** und **VG 27 K 308.14, VG 27 K 496.14 Verwaltungsgericht Berlin**.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein Antrag vom 2.Dez.2016 auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe vom Bundesamt in diskriminierender Weise nicht einmal beantwortet wurde, geschweige denn der Einspruch gegen Rechnungen für politisch motivierte Zerschlagungen mit Versagung von rechtlichem Gehör, mit Versagung von rechtsstaatlichen Verfahren und mit Versagung des Zugangs zum Grundgesetz seit 2010 nach lebenslangen Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland, nach Verlust von Menschenleben, nach kapitalen Vermögensschäden, nach Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, nach sozialer Ausgrenzung.

Aufgrund dieses Interessenkonfliktes ist dem klagenden Bundesamt die Berechtigung in diesem Verfahren abzuerkennen, Zwangsmaßnahmen gegen das klagende Opfer der Bundesregierung in dieser Angelegenheit durchzusetzen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Staatshaftung haben die Gesetzgeber **das grundrechtsgleiche Recht nach Art.20 Abs.4 GG** vorgesehen: Widerstand gegen groben Missbrauch von Staatsgewalt mit grober Missachtung des Grundgesetzes bei diskriminierender Versagung von rechtlichem Gehör, wenn andere Abhilfe nicht mehr möglich ist.

08. Schon das Rubrum ist falsch:

> Bundesrepublik Deutschland ist nicht Gläubiger, sondern Schuldner für Staatshaftung

> Hier: Bundesamt ist weisungsgebunden durch beklagte Bundesregierung und ist in diesem Zusammenhang nicht vertretungsberechtigt für Bundesrepublik Deutschland

Warum sind Zwangsmaßnahmen bei politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge in erbärmlicher Weise rechtswidrig und verstoßen gegen Art.1 Abs.1 GG ?

Warum ist das Opfer Gläubiger und nicht Schuldner?

Warum hat sich der Kläger mit Anhörungsresistenz und Diskriminierung längst disqualifiziert?

Aktuell werden vom Opfer die politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge in Zerschlagung Nr.1 bis Nr.6 aufgezeigt und beklagt.

Zerschlagung Nr.1 unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (staatlicher Täter)

Zerschlagung Nr.2 unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (staatlicher Täter)

Zerschlagung Nr.3 unter Verantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (öffentlich-rechtlicher Mittäter)

„Herrschaft des Unrechts“ in einem Rechtsstaat sieht so aus: z.B.

Zerschlagung Nr.5

Psychische Zerschlagung des Opfers als Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagungen mit weisungsgebundener, skrupelloser Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Bis heute wird Versagung von rechtlichem Gehör zu schwerem Unrecht unter Verantwortung der staatlichen Täter vom Opfer beklagt. **Das Opfer ist Gläubiger mit Anspruch auf primäre Staatshaftung. Primärer Schuldner ist die Bundesrepublik Deutschland, das also nicht Gläubiger sein kann, sondern Schuldner für Staatshaftung.**

Das Opfer ist Gläubiger der Bundesrepublik Deutschland und nicht Schuldner, weil es Anspruch auf Staatshaftung hat. Wenn vom Bundesverwaltungsgericht in verfassungswidriger Weise rechtliches Gehör in diesem Umfeld versagt wird, dann ist es beteiligt an der Fortsetzung der Zerschlagungen, entstandene Kosten sind unter Staatshaftung zu verbuchen und nicht dem Opfer aufzubürden.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der damit geplanten und heimtückisch durchgezogenen Umverteilungsoperation ist es unerträglich, vor und von deutscher Justiz mit verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör, von einer skrupellosen Staatsanwaltschaft mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte mitten in einem sog. Rechtsstaat wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden, mit ständig neuen Beschlüssen und Androhung neuer Zwangsmaßnahmen. Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurde seine Existenz-Grundlage, die Europäischen Congressmessen auf dem Höhepunkt ihrer langjährigen Entwicklung, ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, zerstört, mit totaler Diskriminierung wurde ihm ein Millionen-Schaden zugefügt.

Heute ist der Betroffene Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe **zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge.**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat sich an den politisch motivierten Zerschlagungen beteiligt und nachweislich einen direkten Schaden von mindestens 100.000 € zugefügt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Versagung von rechtlichem Gehör weitere Kosten verursacht, die hier von einem gegenüber der beklagten Bundesregierung weisungsgebundenen Kläger mit Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Opfer erzwungen werden sollen. Das Opfer hat mit einer Verfassungsbeschwerde vom 18.Aug.2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör das Bundesverfassungsgericht angerufen und hat das verwaltungsgerichtliche Verfahren (letzte Eingabe an das Oberverwaltungsgericht am 5.Juni 2017) fortgesetzt: .

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 49)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

In diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird jetzt auch auf sofortige Härteleistung geklagt. Die sofortige Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz ist mit Sicherheit mehr als angemessen, um zumindest zwischenzeitlich wieder eine Krankenversicherung nutzen zu können, um bei Bedarf eine Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können und um Rundfunkgebühren wieder überweisen zu können, ohne Mehrfachzuschläge für Zwangsmaßnahmen und ohne Mahngebühren. Das ausgefüllte Formular für einen Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsentschädigung für Opfer extremistischer Übergriffe (400 Seiten inkl. Anlagen) wurde mit Datum 02.12.2016 beim Bundesamt für Justiz eingereicht. Das Opfer hat bis heute noch **nicht einmal eine Empfangsbestätigung** erhalten. **Der Kläger hat sich mit Behördenarroganz, Anhörungsresistenz und Diskriminierung als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, die noch dazu Schuldner von Staatshaftung ist, längst disqualifiziert.**

Niemand ohne Ausnahme, auch nicht die Richterin eines Amtsgerichtes, darf sich über das Grundgesetz stellen:

Für Zwangsmaßnahmen fehlen alle rechtsstaatlichen Voraussetzungen und sind daher abzulehnen.

Das Opfer extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

Das Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO zur Überwindung von Anhörungsresistenz und Diskriminierung ist dafür erforderlich.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts:

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“

Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.

Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen.

Velbert, 17. Juni 2017



Albin L. Ockl

Anlagen dieses Schriftsatzes:

Anlage AG06 a: Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 01.06.2017

Anlage AG06 b: Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 08.06.2017

Folgende Anlagen wurden bisher zugesandt:

Anlage AG01: Beschluss des Amtsgericht Velbert 16 M 86/17 vom 10.05.2017
(eingegangen am 13.05.2017)

Anlage AG02a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG02b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016

Anlage AG03a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG03b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016

Anlage AG04: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 16.05.2017 im Auftrag
des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger Klage
gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG05: 27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf

Nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016

wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach

Art. 103 Abs.1 GG (AR 5737/16 rechtshängig)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

und Antrag vom 30.Okt. 2016 auf Zulassung der Berufung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von
Zwangsmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und
Rehabilitierung

wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage

infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe

Legende

Schriftsatz vom 26.Mai 2017 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

01. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte: Unterzeichner (Beschwerdeführer) ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

02. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

Kostenverantwortung für verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör in diesem von deutscher Justiz zu verantwortenden Umfeld muss das Opfer nicht mehr übernehmen (Zurückweisung nach Art.20 Abs.4 GG)

Hier: Kosten für Versagung von rechtlichem Gehör am Bundesverwaltungsgericht mit anschließender Verfassungsbeschwerde

im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Zerschlagung 3

03. Fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist bösartig und notfalls mit Widerstand zurückzuweisen

Opfer, Mitglied der römisch-katholischen Kirche, hat über diese unerhörten Vorgänge ausführlich berichtet an

Seine Exzellenz Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen, und an **Seine Eminenz Rainer Maria Kardinal Wölki**, Erzbischof von Köln, sowie an **Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm**, Ratsvorsitzenden der EKD. Lebenswerk des Opfers sind Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland: Sieh Anlage AG05, Kapitel 81

04. Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

Beschwerde wegen strafbarer Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04 mit Zurückweisung weiterer Zwangsmaßnahmen, missbräuchlichem Hinweis auf und Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz Antrag auf Unterlassung weiterer Zwangsmaßnahmen durch Obergerichtsvollzieher

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Schriftsatz vom 29.Mai 2017 mit Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers zu Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

05. Klarstellung und Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen Weitere Anträge an das Vollstreckungsgericht (Beschwerdegericht)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 9)

Schriftsatz vom 17.Juni 2017 mit abschließender Stellungnahme zu den Beschlüssen vom 01.06.2017 / 08.06.2017 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

06. Staatliche Übergriffe mit extremistischer Ausuferung zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind mit Sicherheit keine „Gesichtspunkte“ in Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern Frontalangriffe auf das Grundgesetz

Zurückzuweisen, weil Begründung mit diskriminierender Versagung von rechtlichem Gehör für extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe verfassungswidrig ist

07. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO gegen den Beschluss, der in diskriminierender Weise gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG verstößt

Klagendes Bundesamt darf nicht einseitig als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland Sekundärkosten mit Zwangsmaßnahmen eintreiben, obwohl diese Teil der primären Staatshaftung der Bundesrepublik Deutschland sind
Erschwerendes Kriterium: Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge
Unerträglich: Diskriminierende Versagung von rechtlichem Gehör

08. Schon das Rubrum ist falsch:

> Bundesrepublik Deutschland ist nicht Gläubiger, sondern Schuldner für Staatshaftung

> Hier: Bundesamt ist weisungsgebunden durch beklagte Bundesregierung und ist in diesem Zusammenhang nicht vertretungsberechtigt für Bundesrepublik Deutschland

Warum sind Zwangsmaßnahmen bei politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge in erbärmlicher Weise rechtswidrig und verstoßen gegen Art.1 Abs.1 GG ?

Warum ist das Opfer Gläubiger und nicht Schuldner?

Warum hat sich der Kläger mit Anhörungsresistenz und Diskriminierung längst disqualifiziert?

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 14)

Per Fax an 0202-498-3505

Landgericht Wuppertal
16 T 206/17

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 05.Juli 2017

16 T 206/17 Landgericht

16 M 86/17 Amtsgericht Velbert

Zwangsmaßnahme des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz
Gerichtskosten für Beschwerdeverfahren/PKH-Verfahren am
Bundesverwaltungsgericht wegen ständiger Versagung von
rechtlichem Gehör mit anschließender Verfassungsbeschwerde am
Bundesverfassungsgericht zu Zerschlagung 3 mit rechtshängigen
Gerichtsverfahren

27 K 5854/13, 27 I 10/17 Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass,
Rückerstattung von Zwangsmaßnahmen mit doppelten
Zwangskosten, Schadenersatz und Rehabilitierung
infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit
Todesfolge**

Hier: Verfassungsbeschwerde wegen ständiger Versagung von
rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge vom 17.Juni 2017.
Zurückweisung der Beschlüsse und Antrag auf Zuordnung der
sofortigen Beschwerde an das genannte Beschwerdegericht gegen
Beschlüsse 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017
und Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für Versagung von
rechtlichem Gehör.

Beschwerdegericht: 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit
ausführlicher Dokumentation und erdrückender Beweislage der
Verfahren

2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der
Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (Zerschlagung 1)

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal

Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und
heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders
mit einer **langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod**, mit
totaler wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter
NS-Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den
Rechtsnachfolger in NRW (Zerschlagung 2)

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

09. Verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör in den bisherigen Beschlüssen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes zu unerhörten Rechtsverletzungen trotz erdrückender Beweislage in Verfahren der 2.Zivilkammer
Sofortige Beschwerde mit Bezug auf vorliegende Beweislage ist keine Rechtsbeschwerde ohne Beachtung dieser Beweislage, daher keine Fortsetzung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, sondern Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgerichts wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und Erschöpfung des Rechtsweges mit Anhörungsrüge
Unverändert: Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für ständige Versagung von rechtlichem Gehör ohne Verantwortung des Opfers für verfassungswidrige Unzulänglichkeiten des gerichtlichen Geschäftsverteilungsplans

Das Beschwerdeverfahren wurde mit folgenden Kapiteln in den Schriftsätzen vom 26. und 29.Mai 2017 sowie 17.Juni 2017 begründet:

Kapitel 01. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind **staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte:**
Unterzeichner (Beschwerdeführer) ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

Kapitel 02. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:
Kostenverantwortung für verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör in diesem von deutscher Justiz zu verantwortenden Umfeld muss das Opfer nicht mehr übernehmen (Zurückweisung nach Art.20 Abs.4 GG)
Hier: Kosten für Versagung von rechtlichem Gehör am Bundesverwaltungsgericht mit anschließender Verfassungsbeschwerde
im verwaltungsgerichtlichem Verfahren der Zerschlagung 3

Kapitel 03. Fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist bössartig und notfalls mit Widerstand zurückzuweisen
Opfer, Mitglied der römisch-katholischen Kirche, hat über diese unerhörten Vorgänge ausführlich berichtet an
Seine Exzellenz Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen, und an **Seine Eminenz Rainer Maria Kardinal Woelki**, Erzbischof von Köln, sowie an **Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm**, Ratsvorsitzenden der EKD.
Lebenswerk des Opfers sind Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland: Sieh Anlage AG05, Kapitel 81

Kapitel 04. Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017
Beschwerde wegen strafbarer Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04 mit Zurückweisung weiterer Zwangsmaßnahmen, missbräuchlichem Hinweis auf und Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz
Antrag auf Unterlassung weiterer Zwangsmaßnahmen durch Obergerichtsvollzieher

Kapitel 05. Klarstellung und Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers

Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen
Weitere Anträge an das Vollstreckungsgericht (Beschwerdegericht)

Kapitel 06. Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind mit Sicherheit keine „Gesichtspunkte“ in Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern **Frontalangriffe auf das Grundgesetz**

Zurückzuweisen, weil anhörungsresistente Begründung mit diskriminierender Versagung von rechtlichem Gehör für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe verfassungswidrig ist

Kapitel 07. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO gegen den Beschluss, der in diskriminierender Weise gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG verstößt

Klagendes Bundesamt darf nicht einseitig als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland Sekundär-Folgekosten mit Zwangsmaßnahmen eintreiben, obwohl diese Teil der primären Staatshaftung der Bundesrepublik Deutschland sind
Erschwerendes Kriterium: Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge
Unerträglich: Diskriminierende Versagung von rechtlichem Gehör

Kapitel 08. Schon das Rubrum ist falsch:

> Bundesrepublik Deutschland ist nicht Gläubiger, sondern Schuldner für Staatshaftung

> Hier: Bundesamt ist weisungsgebunden durch beklagte Bundesregierung und ist in diesem Zusammenhang nicht vertretungsberechtigt für Bundesrepublik Deutschland

Warum sind Zwangsmaßnahmen bei politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge in erbärmlicher Weise rechtswidrig und verstoßen gegen Art.1 Abs.1 GG ?

Warum ist das Opfer Gläubiger und nicht Schuldner?

Warum hat sich der Kläger mit Anhörungsresistenz und Diskriminierung längst disqualifiziert?

Die sofortige Beschwerde unter Beachtung einer erdrückenden Beweis- und Faktenlage ist keine Rechtsbeschwerde,

daher wird auch keine Fortsetzung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof angestrebt,

sondern es wird das Bundesverfassungsgericht wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör für erdrückenden Beweis- und Faktenlage nach Erschöpfung des Rechtsweges mit Anhörungsrüge am Landgericht mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen.

Der Unterzeichner ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge:
unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung
(Zerschlagung 1) und
unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung
(Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)
und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Zerschlagung 3)
unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger)
(Zerschlagung 4)
wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften
(Zerschlagung 5, psychische Zerschlagung)
wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitation trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener **(Zerschlagung 6)**

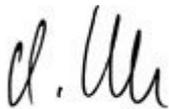
Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts:

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“

Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.

Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen.

Velbert, 05.Juli 2017



Albin L. Ockl

Anlagen dieses Schriftsatzes:

Anlage LG07 a: Beschluss 16 T 206/17 vom 16.06.2017 (eingegangen am 23.06.2017 zu 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 01.06.2017)

Anlage LG07 b: Berichtigter Beschluss 16 T 206/17 vom 21.06.2017 (eingegangen am 27.06.2017 zu 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 01.06.2017)

Folgende Anlagen wurden bisher zugesandt:

Anlage AG01: Beschluss des Amtsgericht Velbert 16 M 86/17 vom 10.05.2017
(eingegangen am 13.05.2017)

Anlage AG02a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG02b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016

Anlage AG03a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG03b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016

Anlage AG04: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 16.05.2017 im Auftrag
des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger Klage
gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG05: 27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf
Nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016
wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach
Art. 103 Abs.1 GG (AR 5737/16 rechtshängig)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>
und Antrag vom 30.Okt. 2016 auf Zulassung der Berufung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>
Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von
Zwangmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und
Rehabilitierung
wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht
wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage
infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe

Anlage AG06 a: Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 01.06.2017

Anlage AG06 b: Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 08.06.2017

Legende

Schriftsatz vom 26.Mai 2017 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

01. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte: Unterzeichner (Beschwerdeführer) ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

02. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz: Kostenverantwortung für verfassungswidriges Versagen von rechtllichem Gehör in diesem von deutscher Justiz zu verantwortenden Umfeld muss das Opfer nicht mehr übernehmen (Zurückweisung nach Art.20 Abs.4 GG)

Hier: Kosten für Versagung von rechtllichem Gehör am Bundesverwaltungsgericht mit anschließender Verfassungsbeschwerde im verwaltungsgerichtlichem Verfahren der Zerschlagung 3

03. Fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist bösartig und notfalls mit Widerstand zurückzuweisen

Opfer, Mitglied der römisch-katholischen Kirche, hat über diese unerhörten Vorgänge ausführlich berichtet an

Seine Exzellenz Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen, und an **Seine Eminenz Rainer Maria Kardinal Woelki**, Erzbischof von Köln, sowie an **Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm**, Ratsvorsitzenden der EKD. Lebenswerk des Opfers sind Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland: Sieh Anlage AG05, Kapitel 81

04. Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

Beschwerde wegen strafbarer Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04 mit Zurückweisung weiterer Zwangsmaßnahmen, missbräuchlichem Hinweis auf und Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz Antrag auf Unterlassung weiterer Zwangsmaßnahmen durch Obergerichtsvollzieher

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Schriftsatz vom 29.Mai 2017 mit Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers zu Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

05. Klarstellung und Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen Weitere Anträge an das Vollstreckungsgericht (Beschwerdegericht)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 9)

Schriftsatz vom 17.Juni 2017 mit abschließender Stellungnahme zu den Beschlüssen vom 01.06.2017 / 08.06.2017 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

06. Staatliche Übergriffe mit extremistischer Ausuferung zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind mit Sicherheit keine „Gesichtspunkte“ in Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern Frontalangriffe auf das Grundgesetz

Zurückzuweisen, weil Begründung mit diskriminierender Versagung von rechtlichem Gehör für extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe verfassungswidrig ist

07. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO gegen den Beschluss, der in diskriminierender Weise gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG verstößt

Klagendes Bundesamt darf nicht einseitig als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland Sekundärkosten mit Zwangsmaßnahmen eintreiben, obwohl diese Teil der primären Staatshaftung der Bundesrepublik Deutschland sind
Erschwerendes Kriterium: Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge
Unerträglich: Diskriminierende Versagung von rechtlichem Gehör

08. Schon das Rubrum ist falsch:

> Bundesrepublik Deutschland ist nicht Gläubiger, sondern Schuldner für Staatshaftung

> Hier: Bundesamt ist weisungsgebunden durch beklagte Bundesregierung und ist in diesem Zusammenhang nicht vertretungsberechtigt für Bundesrepublik Deutschland

Warum sind Zwangsmaßnahmen bei politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge in erbärmlicher Weise rechtswidrig und verstoßen gegen Art.1 Abs.1 GG ?

Warum ist das Opfer Gläubiger und nicht Schuldner?

Warum hat sich der Kläger mit Anhörungsresistenz und Diskriminierung längst disqualifiziert?

> > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 14)

Schriftsatz vom 05.Juli 2017 mit abschließender Stellungnahme zu den Beschlüssen 16 T 206/17 Landgericht und Fortsetzung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgerichts

09. Verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör in den bisherigen Beschlüssen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes zu unerhörten Rechtsverletzungen trotz erdrückender Beweislage in Verfahren der 2.Zivilkammer

Sofortige Beschwerde mit Bezug auf vorliegende Beweislage ist keine Rechtsbeschwerde ohne Beachtung dieser Beweislage, daher keine Fortsetzung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof,

sondern Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgerichts wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und Erschöpfung des Rechtsweges mit Anhörungsrüge

Unverändert: Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für ständige Versagung von rechtlichem Gehör ohne Verantwortung des Opfers für verfassungswidrige Unzulänglichkeiten des gerichtlichen Geschäftsverteilungsplans

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 24)

Per Fax an 0202-498-3502

Landgericht Wuppertal
16 T 206/17

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 09.Juli 2017

16 T 206/17 Landgericht

16 M 86/17 Amtsgericht Velbert

Zwangsbmaßnahme des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz
Gerichtskosten für Beschwerdeverfahren/PKH-Verfahren am
Bundesverwaltungsgericht wegen ständiger Versagung von
rechtlichem Gehör mit anschließender Verfassungsbeschwerde am
Bundesverfassungsgericht zu Zerschlagung 3 mit rechtshängigen
Gerichtsverfahren

27 K 5854/13, 27 I 10/17 Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass,
Rückerstattung von Zwangsmaßnahmen mit doppelten
Zwangskosten, Schadenersatz und Rehabilitierung
infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit
Todesfolge**

Hier Nachtrag zum Schriftsatz vom 05.Juli 2017:

Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO,
Zurückweisung der Beschlüsse 16 T 206/17 vom 16.06.2017
(eingegangen am 23.06.2017) und 21.06.2017 (eingegangen am
27.06.2017) sowie wiederholter Antrag auf Zuordnung der sofortigen
Beschwerde an das genannte Beschwerdegericht gegen Beschlüsse
16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017 und
Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für ständige Versagung
von rechtlichem Gehör.

Beschwerdegericht: 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit
erdrückender Beweislage der Verfahren

2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der
Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (Zerschlagung 1)

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal

Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und
heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders
mit einer **langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod**, mit
totaler wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter
NS-Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den
Rechtsnachfolger in NRW (Zerschlagung 2)

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

10. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde mit erdrückender Beweislage an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Zurückweisung der Beschlüsse 16 T 206/17 vom 16.06.2017 (eingegangen am 23.06.2017) und 21.06.2017 (eingegangen am 27.06.2017) sowie wiederholter Antrag auf Zuordnung der sofortigen Beschwerde an das genannte Beschwerdegericht gegen Beschlüsse 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017 und Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für ständige Versagung von rechtlichem Gehör, weil die Bundesrepublik Deutschland nicht Gläubiger, sondern Schuldner für Staatshaftung ist, Staatshaftung für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

Der Beschwerdeführer will mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO zweifelsfrei darlegen, dass er keine Rechtsbeschwerde, sondern eine sofortige Beschwerde mit rechtlichem Gehör für eine erdrückende Beweislage in der 2.Zivilkammer eingelegt hat und dass für die Fortsetzung einer Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof jede Voraussetzung fehlt, solange rechtliches Gehör für eine erdrückende Beweislage in der 2.Zivilkammer durch Abschiebung in die 16.Zivilkammer versagt wird.

Der Unterzeichner ist Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge:
unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (**Zerschlagung 1**) und
unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (**Zerschlagung 2** mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)
und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (**Zerschlagung 3**)
unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (**Zerschlagung 4**)
wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (**Zerschlagung 5**, psychische Zerschlagung)
wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Betroffener (**Zerschlagung 6**)

Politisch motivierter Zerschlagungen sind Frontalangriffe auf Grundrechte. Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen. Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen.

Velbert, 09.Juli 2017



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bisher zugesandt:

Anlage AG01: Beschluss des Amtsgericht Velbert 16 M 86/17 vom 10.05.2017
(eingegangen am 13.05.2017)

Anlage AG02a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG02b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 15.11.2016

Anlage AG03a: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016 im
Auftrag des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger
Klage gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG03b: Antwort des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
auf Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 07.12.2016

Anlage AG04: Mitteilung des Obergerichtsvollziehers vom 16.05.2017 im Auftrag
des weisungsgebundenen Bundesamtes für Justiz trotz rechtshängiger Klage
gegen die beklagte Bundesregierung

Anlage AG05: 27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf
Nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016
wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach
Art. 103 Abs.1 GG (AR 5737/16 rechtshängig)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>
und Antrag vom 30.Okt. 2016 auf Zulassung der Berufung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>
Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von
Zwangsmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und
Rehabilitierung
wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht
wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage
infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe

Anlage AG06 a: Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 01.06.2017

Anlage AG06 b: Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 08.06.2017

Anlage LG07 a: Beschluss 16 T 206/17 vom 16.06.2017 (eingegangen am
23.06.2017 zu 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 01.06.2017)

Anlage LG07 b: Berichtigter Beschluss 16 T 206/17 vom 21.06.2017
(eingegangen am 27.06.2017 zu 16 M 86/17 des Amtsgerichts vom 01.06.2017)

Legende

Schriftsatz vom 26.Mai 2017 mit Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

01. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte: Unterzeichner (Beschwerdeführer) ist das Opfer, nicht der Täter, ohne Verantwortung für juristisches Desaster wegen nicht mehr vorstellbarer Vorgänge

02. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

Kostenverantwortung für verfassungswidriges Versagen von rechtlichem Gehör in diesem von deutscher Justiz zu verantwortenden Umfeld muss das Opfer nicht mehr übernehmen (Zurückweisung nach Art.20 Abs.4 GG)

Hier: Kosten für Versagung von rechtlichem Gehör am Bundesverwaltungsgericht mit anschließender Verfassungsbeschwerde

im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Zerschlagung 3

03. Fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ist bösartig und notfalls mit Widerstand zurückzuweisen

Opfer, Mitglied der römisch-katholischen Kirche, hat über diese unerhörten Vorgänge ausführlich berichtet an

Seine Exzellenz Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof von Essen, und an **Seine Eminenz Rainer Maria Kardinal Woelki**, Erzbischof von Köln, sowie an **Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm**, Ratsvorsitzenden der EKD. Lebenswerk des Opfers sind Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland: Sieh Anlage AG05, Kapitel 81

04. Einspruch mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

Beschwerde wegen strafbarer Kumpanei von weisungsgebundenem Bundesamt mit Obergerichtsvollzieher zur Umgehung deutscher Justiz gemäß Anlage AG04 mit Zurückweisung weiterer Zwangsmaßnahmen, missbräuchlichem Hinweis auf und Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz Antrag auf Unterlassung weiterer Zwangsmaßnahmen durch Obergerichtsvollzieher

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Schriftsatz vom 29.Mai 2017 mit Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers zu Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017

05. Klarstellung und Benachrichtigung des Obergerichtsvollziehers Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen Weitere Anträge an das Vollstreckungsgericht (Beschwerdegericht)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 9)

Schriftsatz vom 17.Juni 2017 mit abschließender Stellungnahme zu den Beschlüssen vom 01.06.2017 / 08.06.2017 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

06. Staatliche Übergriffe mit extremistischer Ausuferung zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind mit Sicherheit keine „Gesichtspunkte“ in Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern Frontalangriffe auf das Grundgesetz

Zurückzuweisen, weil Begründung mit diskriminierender Versagung von rechtlichem Gehör für extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe verfassungswidrig ist

07. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO gegen den Beschluss, der in diskriminierender Weise gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG verstößt

Klagendes Bundesamt darf nicht einseitig als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland Sekundärkosten mit Zwangsmaßnahmen eintreiben, obwohl diese Teil der primären Staatshaftung der Bundesrepublik Deutschland sind
Erschwerendes Kriterium: Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge
Unerträglich: Diskriminierende Versagung von rechtlichem Gehör

08. Schon das Rubrum ist falsch:

> Bundesrepublik Deutschland ist nicht Gläubiger, sondern Schuldner für Staatshaftung

> Hier: Bundesamt ist weisungsgebunden durch beklagte Bundesregierung und ist in diesem Zusammenhang nicht vertretungsberechtigt für Bundesrepublik Deutschland

Warum sind Zwangsmaßnahmen bei politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge in erbärmlicher Weise rechtswidrig und verstoßen gegen Art.1 Abs.1 GG ?

Warum ist das Opfer Gläubiger und nicht Schuldner?

Warum hat sich der Kläger mit Anhörungsresistenz und Diskriminierung längst disqualifiziert?

> > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 14)

Schriftsatz vom 05.Juli 2017 mit abschließender Stellungnahme zu den Beschlüssen 16 T 206/17 Landgericht

09. Verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör in den bisherigen Beschlüssen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes zu unerhörten Rechtsverletzungen trotz erdrückender Beweislage in Verfahren der 2.Zivilkammer

Sofortige Beschwerde mit Bezug auf vorliegende Beweislage ist keine Rechtsbeschwerde ohne Beachtung dieser Beweislage, daher keine Fortsetzung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof,

sondern Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgerichts wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör und Erschöpfung des Rechtsweges mit Anhörungsrüge

Unverändert: Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für ständige Versagung von rechtlichem Gehör ohne Verantwortung des Opfers für verfassungswidrige Unzulänglichkeiten des gerichtlichen Geschäftsverteilungsplans

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 24)

Schriftsatz vom 09.Juli 2017 mit Nachtrag zum Schriftsatz vom 05.Juli 2017

10. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde mit erdrückender Beweislage an der 2.Zivilkammer des Landgerichts Zurückweisung der Beschlüsse 16 T 206/17 vom 16.06.2017 (eingegangen am 23.06.2017) und 21.06.2017 (eingegangen am 27.06.2017) sowie wiederholter Antrag auf Zuordnung der sofortigen Beschwerde an das genannte Beschwerdegericht gegen Beschlüsse 16 M 86/17 des Amtsgerichtes Velbert vom 10.05.2017 und Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für ständige Versagung von rechtlichem Gehör,

weil die Bundesrepublik Deutschland nicht Gläubiger, sondern Schuldner für Staatshaftung ist, Staatshaftung für politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Scroll down after link (page 31)